

Dienstag den 7. August 1821.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 733.

Umlaufschreiben Nr. 9303.
des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.

Nachträge zu dem, mit dem Umlaufschreiben vom 28. v. M., Z. 8402, kundge-
(3) machten Mauthtariffe.

In dem hierortigen Umlaufschreiben vom 28. v. M., Z. 8402, und eigent-
lich dem, demselben beygefüigten Tariffe erscheint:

1tens. unter den Mauthstationen irrigh der Nahme Seffenitz, welcher
Jessenitz heißen soll;

2tens. ist zwar Gmünd an der Salzburger = StraÙe, im Villacher = Kreis-
se, als eine Mauthstation angegeben, wo die in dem Tariffe bemessene Wegmauth-
Gebühr abgenommen wird. Nebst der dort befindlichen Wegmauth, für wel-
che die Gebühr nach der Tariffbestimmung abgenommen wird, besteht in Gmünd
auch eine Brückenmauth zweyter Classe, wo die Mauthgebühr mit 2 kr. vom Zug-
vieh ohne Unterschied,

2 kr. vom großen)
1/2 kr. vom kleinen) Triebvieh
abzunehmen ist;

3tens. ist bey den, wegen Einhebung der Consumo = GefäÙe errichteten Hem-
tern in Tyrnau, Salloch, Pollana und Kusthal, und zwar:

a) bey dem Wegmauthamte Tyrnau dieselbe Wegmauth, wie an der italieni-
schen Linie;

b) bey dem Wegmauthamte Kusthal die gleiche Mauth, wie an der Wiener
Linie;

c) bey dem Wegmauthamte in der Pollana = Vorst. dieselbe, wie bey dem in der
St. Peters = Vorstadt, und

d) bey dem Wegmauthamte zu Salloch die gleiche Wegmauthgebühr, wie bey
der Mauth in der Peters = Vorstadt zu entrichten, falls sie nicht schon bey letzterer
berichtigt wurde, worüber sich jedoch mit der diesfälligen Bollette auszuweisen ist.

Dies wird nachträglich zu dem Umlaufschreiben vom 28. v. M., Z. 8402,
zu Jedermans Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Laibach am 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 732.

Verlautbarung.

Nr. 7590.

Prämien = Vertheilung.

(3) Die Vertheilung der Prämien für die schönsten Hengst = und Stutt = Fül-
sen wird im gegenwärtigen Jahre an folgenden Orten und Tagen Statt haben, als:

Im Laibacher Kreise:

In der Stadt Krainburg am 21. September.

Im Adelsberger Kreise:

In Adelsberg am 18. October.

Im Neustädter Kreise:

In der Stadt Neustädtl am 31. August.

Im Willacher Kreise:

In der Stadt Willach am 27. September.

Im Dorfe Pufarnich, Bezirk Spital am 29. September.

Welches zu Jedermans Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gub. Laibach am 13. July 1821.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Gub. Secretär.

Z. 731.

Verlautbarung.

Nro. 9388.

(3) In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 14. d. M., Nr. 28317/2105, wird die dießseitige Concurs-Ausschreibung vom 22. v. M., Nro. 7818, wegen Besetzung der 2. Adjuncten-Stelle bey dem k. k. Fiscalamte in Laibach dahin berichtigt, daß die Beybringung des obergerichtlichen Wahlfähigkeits-Decretes zur Concurirung für eine Fiscaladjuncten-Stelle, kein gesetzliches Erforderniß ist.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 27. July 1821.

Benedict Mansuet v. Fradeneck, k. k. Gub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 742.

Nro. 6263.

(2) Vermöge hohen hofkriegsräthlichen Rescript vom 18. v. M., K. 2616, müssen die Pferde der, mit Ende des erst abgewichenen Monats aufgelösten 57. Kriegs-Transports-Division, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Die Anzahl der zu Laibach zu verkaufenden Pferde beläuft sich auf 50 Stück, und deren Verkauf wird am 18. d. M. um 9 Uhr früh vorgenommen werden.

Zu diesem Verkaufe wollen alle Kauflustigen erscheinen.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. August 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 747.

Nro. 3800.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Anton Lindner, Curator ad actum der Jacob Gollischen Kinder, in die Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 8. December 1820, in der Ternau Nro. 44 verstorbenen Schiffmann Jacob Goll, die Tagsatzung auf den 27. August l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 20. July 1821.

Z. 740.

Nro. 380g.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna Soller, geborne Smolle, und Mariana Soller, als unbedingt erklärten Erben, zur Erforschung der allfälligen Schuldenlast nach dem, am 6. July l. J. zu Schneeberg verstorbenen Anton Soller, die Tagsetzung auf den 3. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 20. July 1821.

Z. 725.

ad Nro. 369g.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, Curators der abwesenden Joh. Nep. Hafner'schen Erben, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes, nach dem am 20. May 1809 in der Capuciner-Vorstadt, allhier verstorbenen Bindermeisters, Wendelin Hafner, die Tagsetzung auf den 27. August d. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlass dieses Verstorbenen einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen anmelden und selbe sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.
Laibach am 17. July 1821.

Kemtlliche = Verlautbarungen.

Z. 744.

Kundmachung.

(1)

Vermög hoher k. k. General-Commando - Verordnung vom 25. d., N. 5603, werden von der, zu Marcin in Steyermark dislocirten Kriegs-Transports-Zuhrwesens-Division Nro. 57, fünfzig Stück leichte Zuhrwesens-Pferde am 18. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu Laibach, in dem Hofe des k. k. Mil. Verpfl. Magazins, gegen sogleich zu leistender barer Bezahlung, mittelst Licitation an den Meistbietenden plus offerenti verkauft werden.

Welches von Seite des Laibacher Mil. Ober-Commando zu dem Ende bekannt gegeben wird, damit sich die Kauflustigen am vorherührten Tag und Orte in den zum Verkauf bestimmten Stunden gehörig einfinden mögen.

Laibach am 31. July 1821.

Z. 739.

A n k ü n d i g u n g.

Nro. 3436.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefallen - Direction in sämtlichen österreichischen, böhmischen, galizischen und illyrischen Erbländern wird bekannt gemacht, daß bey derselben im k. k. Amtshause in der Niemerstraße Nro. 798, am 1. October 1821, Vormittags um 10 Uhr, die Versteigerung über die Verführung aller rehen und fabricirten Tabakgattungen, dann der zeitweise benötigten Fabriks-Erfordernisse und Utensilien von Hainburg und Wien nach Prag, Sedlez und zurück; nach Brünn und zurück; nach Gräg, Fürstfeld und zurück; nach Linz, Salzburg und zurück; nach Laibach, Fiume und zurück; nach Lemberg und Winitz und zurück; und von Winitz oder Lemberg nach Hainburg, Sedlez und Gding; endlich von Hainburg nach Gding, und von Brud nach Sedlez auf ein Jahr; nämlich vom 1. Jänner bis letzten December 1822, mit Vorbehalt der hohen Hofkammer-Genehmigung, werde abgehalten, und daß dieses Verführungs-Geschäft zwar von jedem Licitanten einzeln für jede Station erstanden werden könne, jedoch für den Fall, als zu Ende der Versteigerung, und noch vor gänzlichem Abschluß des diesfälligen Protocells, ein oder der andere Licitant sich gegen Übernahme des ganzen Zuhrwesens noch zu einem Nachlasse von den Preisen für sämtliche Stationen herbeulassen sollte, auch noch auf diesen Nachlass licitirt werden würde.

Die Licitanten müssen übrigens bekannte vermögliche Männer seyn, oder sich hierüber legal ausweisen, damit sie nicht nur die erforderlichen Cauttionen leisten können, sondern damit auch das k. k. Tabakgefäll bey Nichterfüllung des Contractes sich an ihrem übrigen freyen Vermögen schadlos halten könne.

Die Cauttionen, welche entweder bar in C. M., oder in 5 procentigen öffentlichen Staatspapieren, oder aber mittelst einer auf C. M. ausgefertigten Hypothekar-Bürger-

für Prag und Sedletz auf	8000 fl.
„ Brünn und Geding auf	500 „
„ Grätz und Fürstfeld auf	1500 „
„ Linz auf	2500 „
„ Salzburg auf	2000 „
„ Laibach und Triune auf	500 „
und für Lemberg und Winiki auf	8000 „

bestimmt.

Vor Anfang der Versteigerung muß der zehnte Theil der genannten Cautions- Beträge, bar als Neugeld erlegt werden. Dieses erhalten die Licitanten nach beendigter Versteigerung bis auf den Bestbieter zurück, dem letztern aber wird solches nach geschehener Unterfertigung des Licitationprotocolls und erfolgten hohen Genehmigung, bey dem Erlage der Cauttion, wenn solche in öffentlichen Staatspapieren geschieht, zurückgestellt; oder an der Cauttion, wenn er sie im Baren erlegen sollte, zu Guten gerechnet werden.

Die Contractbedingungen können bey dieser Direction während der Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, eingesehen werden.

Nach abgehaltener Versteigerung werden, den allerhöchsten Vorschriften gemäß, keine nachträglichen Offerte angenommen.

Wien am 10. July 1821.

Z. 738.

B e r l a u t b a r u n g.

(3)

Erledigte Schullehrerstellen zu Nesselthal und Utlack in Gottsbee.

Durch die lobenswürdige Thätigkeit des Herrn Schulbez. Aufsehers zu Gottsbee und der dortigen löbl. Bezirksobrigkeit sind im l. J. zu Nesselthal und Utlack neue Schulen errichtet worden. Die k. k. prov. Staatsbuchhaltung hat die vorgelegten Fassionen über die Erträgnisse jeder Lehrerstelle dieser Orte, und zwar für Nesselthal auf jährl. 185 fl. 53 3/4 kr., und für Utlack auf 134 fl. 30 1/4 kr. adjustirt.

In Folge dessen wird hiermit der Concurß zur — vom 1. November l. J., Statt zu habenden definitiven Besetzung der erwähnten Stellen bis auf den letzten August l. J. ausgeschrieben.

Die Individuen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich über ihr Alter, bisherige Verwendung, Moralität und Lehrfähigkeit gehörig auszuweisen, und ihre eigenhändig geschriebenen und an die löbl. Patronats Herrschaft zu Gottsbee stilisirten Gesuche bis Ende August, bey der k. k. Schulbez. Aufsicht zu Gottsbee einzureichen. Organisten-dienste werden an keinem der erwähnten Orte gefordert.

Bom bischöfl. Consistorium. Laibach am 26. July 1821.

Z. 722.

B e r l a u t b a r u n g.

Nro. 8367.

(3) Die Verpachtung des Fleischkreuzers im Villacher-Kreise, auf die Dauer des Mil. Jahrs 1822, betreffend.

Nachdem sich die k. k. illyr. Bancal- und Salzgefällen- Administration bewogen gefunden hat, die bey der legthin auf die Dauer des Mil. Jahrs 1822, vorgenommenen Fleischkreuzer-Verpachtungen im Villacher-Kreise unter dem Ausrufspreise verbliebenen Meistbothe zu verwerfen, und solches Gefäll neuerdings zur Verpachtung zu bringen, so wird es hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neuerlichen Pachtversteigerungen an folgenden Lagen und Standpuncten vor sich gehen werden,

Den 20. des l. M. August, Vormittags in der Kanzley des k. k. Commercial Gränz-Zollamtes Oberdraubürg, für das Fleischkreuzergefäll der Bezirke Stall und Röttschach, Nachmittags für den Bezirk Greifenburg.

Den 21. August in der Kanzley des k. k. Salzamtes zu Spital, Vormittags für das Fleischkreuzergefäll der Hauptgemeinde Spital und Sachsenburg, Nachmittags für den Bezirk Obervellach.

Den 25. August in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Föderau zu Larvis, Vormittags für das Fleischkreuzergefäll für den Bezirk Föderau, Nachmittags für den Bezirk Arnoldstein.

Den 24. August bey'm k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamte zu Villach, Vormittags für das Fleischkreuzergefäll des Bezirkes Rosseg, und Nachmittags für den Bezirk Villach, mit Ausnahme der Stadt Villach und ihres Pomeriums.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen, mit dem frühern Anhange, eingeladen werden. Laibach am 24. July 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 746.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Beltes wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Stephan Humar, in die executiv Feilbiethung der gepfändeten und geschägten Ursula Mandelzshen Fahrnisse, als: zweyer Deichselwagen, eines Pferdes und zweyer Kühe, wegen 181 fl. w. S. o., gewilliget worden. Hierzu sind 3 Termine, und zwar für den ersten der 16. August, für den zweyten der 31. August und für den dritten der 15. September l. J., jedes Mal Morgens um 9 Uhr, im Orte Schalendorf, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Bezirksgericht Staatsherrschaft Beltes den 12. July 1821.

Z. 745.

Verlautbarung.

Mit herabgelangter hoher Sub. Verordnung vom 8. May l. J., Nr. 6894, und kreisämthlicher Intimation vom 12. l. M., Nr. 4688, sind die, an der Pfarrkirche zu Moraitz vorzunehmenden Baulichkeiten genehmigt und angeordnet worden, daß die Beystellung der, bey diesem Baue nothwendigen Professionisten- Arbeiten und Materialien, mittelst öffentlicher Versteigerung, bewirkt werden solle.

Im Verfolge dieser hohen Weisung wird daher diese Versteigerung am 24. l. M. August Vormittags 9 Uhr, im Pfarrhose zu Moraitz abgehalten werden, wozu jederman, der der Commission, hinsichtlich des Vermögens und Charakters bekannt seyn wird, oder sich darüber mit dem Certificat seiner politischen Obrigkeit ausweisen könne, zugelassen wird.

Die zu versteigernden Artikel aber sind Professionistenarbeit, angeschlagen auf 291 fl. 35 kr., Maurer- und Zimmermanns-Materiale 199 fl. 29 kr.

Bezirksobrigkeit Egg ob Podpeisch am 31. July 1821.

Z. 748.

Concurs - Eröffnung.

(1)

Von dem Bez. Ger. des Herzogthums Gottschee wird hiermit allen denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, hierlands befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des, am 14. April l. J. unter der Jurisdiction der Herrschaft Regau, Marburger Kreises, verstorbenen Anton Saager, gewissen Besizers einer dem Herzogthume Gottschee zinsbaren 116 Gereuthube, zu Mittergras Haus No. 23, gewilliget worden.

Daher wird Jederman, der an erstgedachtem Verschuldeten, rücksichtlich seiner Verlassenschaftsmasse, eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis letzten October l. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen

Klage, wider **Hrn. Joh. Terpin**, als Vertreter der Anton Saager'schen Concursmasse, bey diesem Gerichte sogeris einzureichen, und in selbet nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, witzigens nach Verfließung des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.
Gottsfrey am 26. July 1821.

3. 741.

(2)

Bev dem Bezirksgerichte Graffschaft Auersperg und Herrschaft Sonnegg kömmt mit 16. Oct. d. J. das Bezirksrichter - Amt, welches in loco Auersperg seinen Sitz zu haben hat, mit dem jährlichen firen Gehalt von 300 fl. W. W., der unentgeltlichen Kost und Wohnung, nebst sonst bewilligten Emolumenten, zu besetzen. Es Lieben demnach alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und sich ledigen Standes befinden, nebstbey sich auch mit Leistung einer Cautien auszuweisen vermögen, ihre, mit denen vor-schriftmäßigen Belegen versehenen, Gesuche an den Inhaber bemeldter Bezirksgerichte, **Hrn. Weichard Grafen v. Auersperg**, bis Ende August d. J., portofrey einzusenden.
Laibach am 31. July 1821.

3. 745.

Verlautbarung.

(2)

Am 26. August l. J. Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtscanzley der k. k. Staats-herrschaft Landstraf, nebst einigen gemauerten Getreidharsen - Pfeilern, auch ein Springbrunn - Stein von einer, in Absicht auf Verschönerung des Wasser - Gespieles besonders vortheilhaften Bauort, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Wozu Kauflustige am obbenannten Tage, mit dem Besage eingeladen werden, daß die diehffälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Amtscanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Verw. Amt der k. k. Staats Herrschaft Landstraf am 21. July 1821.

(2) Es sind 30 Eimer guter schwarzer Dalmatiner de Declo - Wein, um sehr billigen Preis, zu haben, als: zu 10 fl. den Eimer — und zwar kleinweis von 1 Eimer, oder zusammen die ganze Parthie. — Das Nähere gibt das Zeitungs - Comptoir.

A n z e i g e.

(2) In der Unterschichta, Nr. 29 bei der Tischlerin, sind folgende Gattungen Weine zu haben, als:

Mahr - Wein	zu 16 fr.	
detto	„ 20 „	
detto	„ 24 „	
Zebedin	„ 24 „	
Schwarzer Wein	„ 24 „	dann
Muskateller	„ 32 „	

Nebst diesen Weinen werden die Gäste auch mit Speisen aker Art, um die billigsten Preise, bedient werden, als: ein Paar gebackene Händeln sammt Salat 35 fr.; ein Ente sammt Salat 30 fr.

Z. 750.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnambart im Neustädter-Kreise wird bekannt gemacht: Es sey mittelst Delegation des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts, mit Verordnung vom 30. Juny d. J., dieses Bezirksgericht zur Veräußerung der, zum Verlasse des, in Großdorn verstorbenen Hrn. Pfarrers Modest Schrey gehörigen Verlass-effecten, als Stock- und Safruren, Kleidungsstücke, Wäsche, Leinzeug, Zimmereinrichtung, Getreid und Wein, delegirt worden.

Da zu dieser Veräußerung der 13. Tag des k. M. August l. J., früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im Pfarrhofs Großdorn bestimmt worden; so werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen hiermit vorgeladen.

Bezirksgericht Thurnambart den 23. July 1821.

Z. 728.

(3) Von der k. k. Staats Herrschaft Studenitz, als Realinstanz des, in Concurß verfallenen Johann Nunzinger zu Oberpulsgau, wird hiermit kund gemacht: Es werde auf Ersuchen der Concurßinstanz der k. k. Staats Herrschaft Freystein die executiv Versteigerung des gesammten, zur Concurßmasse des Johann Nunzinger zu Oberpulsgau gehörigen, auf denen dieser Staats Herrschaft Studenitz dienstbaren Realitäten vorfindigen, beweg- und unbeweglichen Vermögens, von Seite dieser Staats Herrschaft Studenitz vorgenommen werden. Zu diesen Versteigerungen werden 3 Tagssatzungen, nämlich die erste den 29. August, die zweyte den 29. September und die dritte den 29. October d. J. dergestalt bestimmt, daß Vormittag von 9 bis 12 Uhr die Realitäten, und sodann, wenn die Realitäten angebracht werden sollten, am nämlichen Tage Nachmittag von 2 bis 6 Uhr die beweglichen Güter versteigerungsweise im Orte der Concurß-Realität zu Oberpulsgau käuflich werden hindan gegeben werden, auch daß in dem Falle, als die nachbenannten zur Concurßmasse gehörigen Güter bey der 1. und 2. Versteigerung um den Schätzungswert nicht angebracht werden sollten, solche bey der 3. Versteigerung auch unter demselben dem Meistbiether käuflich in das Eigenthum werden überlassen werden.

Die zur Veräußerung kommenden Güter sind folgende:

Das so genannte Wohn- und Einkehrhaus Nr. 37 zu Oberpulsgau in Untersteyer, Werbbezirk Oberpulsgau, Kreis Cilli, auf dem dieser Staats Herrschaft Studenitz unter Urb. Nr. 440 dienstbaren Rusticalgrund; bestehend, zu ebener Erde, in einem großen Gastzimmer, darneben einem Cabinet, dem gewölbten Vorhaus, gewölbter Küche, dann noch einem Zimmer, ferner 2 gewölbten Weinkellern auf 15 Startin, in Halbstartin Fässern, und einem gewölbten Krautkeller, sodann neben der Küche einem gewölbten Stubel im ersten Stock, dem gewölbten Vorsaal, einem großen, einem kleinen Zimmer, neben dem Vorsaal einem Zimmer, einer Haberkammer, 2 Getreidschüttböden, und einer gewölbten Speisekammer.

Das Haus ist mit Ziegel eingedeckt.

Bey demselben befinden sich gemauerte Stallungen unter 2 Strohdachungen, auf 50 Stück Pferde zur Einkehr, dann auf 8 eigene Pferde, ferner auf 8 Stück Hornvieh oder dem Fuhrmannsfall mit der Dreschtenne, ferner einer Laubhütte.

Die vor dem Hause stehende Wagenschupfe unter 6 gemauerten Pfeilern mit Ziegel eingedeckt.

Diese sämmtlichen Gebäude sind im mittelmäßigen Bauzustand, und beträgt der Schätzungswerth	6000 fl. W. W.
Grundstücke 6 Joch, Aecker 3 Joch, Wiesen 200 □ Klafter	
Gartengrund, sämmtlich guter Gleba	3000 " " "
	<hr/>
Zusammen	9000 " " "

A n f a h r n i s s e n .

Tische, eine Wanduhr, Bettstätte, Leintücher, Federduchent, Federpöfster, 53 Pf. Zinn, 1 Spiegel und verschiedene andere Wirthschaftsgeräthe und Hauseinrichtungen im Schätzungswerthe pr. 705 fl. 3 kr.

Die Kaufsbedingnisse können in hiesiger Amtscanzley eingesehen werden.

K. K. Staatsherrschafft Studenik den 23. July 1821.

Z. 723. Verladung der Ignaz Rabitschischen Verlassgläubiger und Schuldner. Nr. 588.

(5) Vor diesem Bezirksgerichte haben alle jene, welche an dem Verlasse des, am 23. December 1820 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Kroy verstorbenen Berg- und Hammersgerwerken, Ignaz Rabitsch, eine Forderung, aus was immer für einem Rechtsgrunde, zu stellen vermeinen, oder zu dessen Verlasse etwas schulden, sogleich zu der am 25. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Anmeldungs- und Liquidationstragsagung zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, als widrigens erstere nicht mehr gehört, gegen letztere aber im Rechtswege fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. July 1821.

Z. 729.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Thurnamhart in Unterkrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Lentscheg, von Lustthal, in die gerichtliche Feilbiethung der, dem Anton Pirz zu Schenusche gehörigen, wegen vermög gerichtlichen Vertrags dd. 29. October 1819 schuldigen 62 fl. 42 kr. W. nebst Nebenverbindlichkeiten, mit Pfandrecht belegten, unterm 12. Juny d. J. auf 464 40 kr. gerichtlich geschätzten, in Schenusche liegenden, zur Herrschafft Thurnamhart sub. Rectif. Nr. 411 zinsbaren halben Kaufrechtshube, nebst dabey befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im Wege der Execution gewisliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. August, für den zweyten der 26. September und für den dritten der 26. October d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die vorbesagte Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde, welche sothane Realität, gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen, Vormittag von 10 bis 12 Uhr im Orte Schenusche einzufinden und ihre Anbothe zu Protocol zu geben haben, als auch die auf der vorbesagten Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 24. July 1821.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 752.

Umlaufschreiben

Nr. 8798.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach;

in Betreff der Befugniß der gehörig aufgenommenen Notare. (1)

Se. k. k. Majestät haben über neuerlich vorgekommene Anfragen, in Betreff der Befugnisse der gehörig aufgenommenen Notare, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 7. August 1820, zu erklären geruhet: daß das österreichische Notariat (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und Dalmatiens, auf welche Provinzen die gegenwärtige allerhöchste Entschließung sich nicht bezieht) nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung, auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sey, und daß es außer diesen keine, als öffentliche Urkunden geltende Ordinariatsurkunden gäbe. Da die Zweifel in diesem Gegenstande hauptsächlich durch die Formel der Notariatsdiplome, mit welcher diese bisher von den Länderstellen ausgefertigt worden sind, veranlaßt wurden, so befehlen Se. Majestät ferner, daß in den, durch diese a. h. Entschließung, nicht ausgenommenen Ländern, den schon bestehenden Notaren nach Abforderung der erhaltenen Diplome neue, ihren aus der josephinischen und aus der westgalizischen Gerichtsordnung, und den Hofdekreten vom 2. Juny und 21. August 1780 sich darstellenden Befugnissen und Obliegenheiten entsprechende Diplome tarfrei ausgefertigt, und auch die, den künftig aufzunehmenden Notaren auszufertigenden Diplome, auf ähnliche Art verfaßt, in diesen Diplomen neu zu ernennender Notare, aber der Ort oder die Provinz, auf welche das Notariatsbefugniß beschränkt wird, genau ausgedrückt werde. Endlich haben Se. Majestät für die Zukunft die Ernennung neuer Notare von den politischen an die Justizstelle zu übertragen, und allerhöchst zu befehlen befunden, daß neue Notare nur von der Obersten Justizstelle nach Vernehmung der Appellations- und der Mercantil- und Wechselgerichte, die es betrifft, ernennet werden sollen.

Diese mit dem hohen Hoffkanzleydecrete vom 26. Juny l. J., Z. 18,106, eröffnete a. h. Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach den 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sport,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Potcia,

Vizepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 750.

Kundmachung

ad Nr. 9906.

In Folge hohen Hoffammerdecret vom 115 July l. J. wird der, für die verschiedenen Behörden und Aemter, im Laufe des M. J. 1822 erforderliche Wachskerzenbedarf im Wege einer öffentlichen Licitation beygeschafft werden.

Diejenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben am 10. Sept. l. J. um 10 Uhr Vormitag im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Regierung zu erscheinen.

Bei dieser Licitation sind nachfolgende Bedingnisse festgesetzt worden:

1) Der ganze Wachskerzen-Bedarf für das M. J. 1822, der sich beyläufig auf 400 Centner belaufen dürfte, wird in ein, zwei Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß wenn mehrere vortheilhaft

(Zur Beilage Nro. 63.)

Anbothe auf mehrere Partien, oder auch den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie, oder auch das ganze Quantum auf ein Mahl würde feilgebothen werden.

- 2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden 25 kr. C. M. festgesetzt worden.
- 3) Jeder Ersteher einer Wachskerzen-Partie muß seine Lieferung nach Den Musterkerzen, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität, und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bei der Licitation einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleich kommenden Qualität abgeliefern.
- 4) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen den geringsten Preis zu Protocol gibt.
- 5) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, als sie von den Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung wo immer herbeigeschafft werden.
- 6) Wird der Wachskerzenbedarf auf die Dauer des M. J. 1822 beygeschafft werden, jedoch aber ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.
- 7) Muß die erste Lieferung auf auffälliges Verlangen noch im Monath Sept. 1821 erfolgen, zu welchem Ende den Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hohen Ratification, werde bekannt gemacht werden.
- 8) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude der Stadt, daß ihm wird angezeigt werden, augenblicklich abzuführen.
- 9) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, als der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Bergütungs-Betrag, als Caution der folgenden Lieferung, zu gelten haben wird.
- 10) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarf, der ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung ungesäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestände, ihren Bedarf eben in den 6 Wintermonathen vollständig zu übernehmen.
- 11) Bleibt über diese Licitation die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.
- 12) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Wachskerzenlieferung schon durch die Unterfertigung des Licitations-Protocolls dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten kann, und daß das Avarium, im Falle der erfolgten Ratification, berechtigt wäre, die von dem Ersteher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung, auf dessen Gefahr und Unkosten, rücksichtlich des Differenzbetrages und den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen Quantität, theurer als in dem ratificirten Licitations-Preise erkaufte werden muß-

te, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen. Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractzeit der Bestbieter die Licit. Bedingungen nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. niederöst. Landesregierung. Wien den 20. July 1821.

Ant. Edler v. Dorfneid, k. k. niederöst. Regierungs-Secretär.

Z. 751.

K u r r e n d e

Nr. 9093.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

In Betreff der Superarbitrirung der mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire, oder vier und zwanzig Kreuzer theilten ervenetianischen Patricier und Patricierinnen. (1)

Da unter den seit Erstiehung der höchsten Normal-Entschliebung vom 6. April 1804, theils unter der österreichischen, theils unter der italienischen Regierung mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire, oder vier und zwanzig Kreuzer theilten ervenetianischen Patricier und Patricierinnen viele sind, denen wegen ihrer jährlichen 300 Ducati Veneti übersteigenden Einkünfte von liegenden Gütern, Kapitalien, dann von Bedienstungen, Gewerben u. s. w. dieser Genuß — welcher im strengsten Verstande nur als ein Almosen zu betrachten kömmt, um die ganze arme Classe dieser Adelichen leben zu machen, und sie nicht dem Bettelstabe Preis zu geben, dergleichen nicht mehr gebühret, so wurde nunmehr, zum Behufe der dießfälligen Zahlungs-Einstellung, vermöge eingelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 8. d. M. Zahl 24,972, beschloffen, die von allerhöchst Sr. Majestät, schon während des früheren österreichischen Besizes der ervenetianischen Provinzen, beabsichtete, damahls aber, wegen der bald darauf erfolgten Landesabtretung, nicht mehr zur Ausführung gebrachte Superarbitrirung aller, bis dahin theilten, bey Individuen vorzunehmen.

Es werden daher, in Folge des obervähnten hohen Hofkammer-Decrets, jene, auf gedachte Art von früherer Zeit bis 1. März 1818 herwärts ursprünglich theilte ervenetianische Patricier und Patricierinnen, welche allenfalls gegenwärtig ihre Genüsse aus einer dieser Landesstellen unterstehenden Casse beziehen, aufgefordert, sich längstens bis 20. October d. J. bey ihrem vorgesezten Kreisamte zu melden, und der von Sr. Majestät allerhöchst angeordneten Superarbitrirung, mittelst Beybringung der nöthigen Behelfe, in der Art zu unterziehen, daß gedachte Behörde vollkommen in den Stand gesetzt werde, die ersten vierzehn Rubriken der, im Abschlusse befindlichen, Tabelle gehörig auszufüllen, und selbe sodann mit den gehörigen Belegen zur weiteren Verfügung anher einzusenden.

Welches hiermit mit dem Beseze allgemein bekannt wird, daß denjenigen, welche binnen der oben festgesetzten Frist nicht ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen, ohne weiters alsogleich der Bezug der Sustentation eingezogen werden würde. Laibach am 20. July 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Superarbitrirungs-Befund, der im Genuße der Sustentation von täglichen zwey venetianischen Lire stehenden Patricier.

ad Sub. Nro. 9093.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r
Zahl	Vor- und Zunahme des mit der Sustentation täglicher zwey venetianischer Lire oder jährlicher Lire italiane 38,069 be-theilten Patricier-Individuum.	Lebensalter desselben.	Ob, und durch welche legitime Beweisurkunden es aus einer zur Zeit der Republik schon bestandenem standesmäßigen Ehe erzeugt worden zu seyn, dargethan habe?	Ob es sich durch unmoralischen Lebenswandel, ein begangenes Verbrechen oder sonst ein Vergehen dieses Genußes nicht etwa bisher unwürdig gemacht habe?	Ob es verheirathet oder ledig sey? im ersteren Falle, wie viel es Kinder habe, wie solche heißen, welche von ihnen die Patricier-Sustentation genießen, und unter was für einer Zahl jedes in der vorliegenden Tabelle vorkommt?	Ob dasselbe im Privat-Stande ohne aller Erwerbe lebe, oder welches Gewerbe es treibe?	Ob es ein eigenes Vermögen an liegenden oder Capitalien besitze, dann wie hoch sich die jährlichen Einkünfte davon, oder von dem sub g. bemerkten Erwerbe nach der bey Behörde inliegenden Steuerfassion belaufen?	Ob es eine Civilstaatsbedienstung, wenn gleich nur prätorisch oder mit einem bloßen Tagelohne, und in welcher Charge?	Ob es im Milit. oder in der Marine diene, und in welcher Charge?	Ob es in Comunal-diensten, stabil, provisorisch oder mit einem Tagelohne angestellt sey, und in welcher Charge?	Ob es in Privatdiensten und in welcher Eigenschaft, dann bey wem, stehe?	Welchen Genußes legal erwiesen in den sub i, k, l, m bezeichneter Diensten auf ein Jahr berechnet, beziehe?	Ob es anderwärts eine Pension oder Rente, es sey nun igt vom Staate, Gemein-den oder Privaten, beziehe, und wie hoch sich solche jährlich belaufe?	Welchen Betrag derselben, nach gesetzmäßigem Abzug der 10 bemerhten Einkünfte in Gemäßheit der Hofkammer-Erlässe vom 12. April 1804 Zahl 11879/402, vom 29. Hornung 1816, Zahl 7005/659, vom 30. Jänner, 19. Nov. und 10. Decemb. 1817 Zahlen 4572/372, 56402/4439 und 59905/4666 künftig nur mehr gebühre?	Wie hoch sich die Summe belaufe, die dasselbe gegen die ad 1 bezeichneter Hofkammer-Directiven seit der österreichischen Reoccupation der venetianischen Provinzen bis igt ungebührig bezogen hat?	Besondere Bemerkungen.

Nemliche Verlautbarung.

3. 754.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 8689.

(1) Zur vollständigen Besetzung der, von allerhöchst Sr. Majestät zu errichten genehmigten Salinendirection im Küstenlande, sind noch folgende Dienstposten vacant:

1 Cassier, mit jährlichem Gehalte von	800 fl. C. M.
1 Actuar mit	500 " "
Drey Canzellisten;	
Der erste mit jährlichen	400 " "
Der zweyte mit	350 " "
Der dritte mit	250 " "
Zwey Practikanten.	
Der erste mit einem jährlichen Adjutum von	200 " "
Der zweyte mit	150 " "
1 Canzleydiener mit	250 " "
1 Assistent bey den Magazinen in Pirano mit	200 " "

Für die ersten sieben Dienstposten ist die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, für den Cassier, so auch für den Assistenten der Magazine in Pirano die doppelte Gehaltssumme zur Caution erforderlich.

Diejenigen Individuen, welche die eine oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bey der Salinendirection in Capo d'Istria längstens bis 31. August l. J. einzureichen, und sich mit Zeugnissen über ihr Vaterland, Geburtsort, Alter, Sprachen und andere Kenntnisse, dermalige Verwendung, frühere Anstellungen und Dienstleistungen und ihre Moralität gehörig zu belegen.

Von der k. k. Salinendirection im Küstl. Capo d'Istria den 23. July 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 756.

E d i c t.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Hrn. Mathias Ivanz, von Carloviz, in die gebethene executive Versteigerung der, dem Mathias Mallner, von Schigmaritz eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1005 zinsbaren, auf 380 fl. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 698 fl. 21. kr. M. M. s. s. c. gewilliget, und hierzu drey Termine, als der erste auf den 19. September, der zweyte auf den 17. October und der dritte auf den 21. November d. J., jedes Mal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Schigmaritz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obgenannte Realität bey der 1. und 2. Feilbietungstagung um den Schätzungswert pr. 380 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. July 1821.

3. 749.

E d i c t.

Nr. 809.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Klobitsch von Eisnern, de praes. 15. July 1821, 3. 809, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Trölich gehörigen, zu Lauchen, H. 3. 15 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2457 zinsbaren, gerichtlich auf 1883 fl. 50 kr. geschätzten Hube, sammt An- und Zugehör, wegen, von einem Capitale pr. 720 fl.

schuldigen Interessen pr. 87 fl. und aufgelaufenen Unkosten pr. 16 fl. 24 kr. gewilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar der erste auf den 3. September, der zweyte auf den 2. October und der dritte auf den 30. October l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Tagsatzung auch uner der Schätzung hindan gegeben werde, so werden die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen.

Die Citationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 30. July 1821.

3. 755.

Citations-Edict.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Dr. Johann Burger, Inhaber der Herrschaft Egg ob Podpetsch, wider die Eheleute Johana und Maria Peer, wegen schuldiger 135 fl. 5 kr. c., die executiv Feilbietung, der dem Johann Peer gehörigen, der Pfarrgült Mansburg unter Urb. Nr. 7 zinsbaren 115 Hube, und des Ackerb Peshenza zu Mansburg, im gerichtlichen Schätzungswertbe von 456 fl. 40 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 5. September, die zweyte auf den 6. October und die dritte auf den 7. November l. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbige bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hindan gegeben werden würden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kreuz den 31. July 1821.

3. 726.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsbhf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Stibernick, von Neustadt, wegen, laut gerichtlichem Vergleiche vom 21. August 1816 schuldigen 57 fl. e. s c., in die executiv Feilbietung der, dem Andreas Annuscheg, von Bresowitz, gehörigen, der D. R. O. Commenda Neustadt zinsbaren, auf 137 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten, zu Bresowitz gelegenen halben Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 20. August, 20. September und 20. October d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in dieser Amtscanzley, mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden wird. Die dießfälligen Citationsbedingnisse können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertsbhf am 18. July 1821.

3. 727.

ad Nro. 246.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Graffschaft Auersberg wird durch gegenwärtiges Edict allen jenen, welchen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte als Concurß Instanz, in die Eröffnung des Concurßes, über das sämmtliche, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jos. Bradatsch, insgemein Berneser, Halbhüblers zu Rosenbach, gewilliget worden; daher wird Jederman, der am gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis inclusive 5. September l. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Hrn. Felix Sadner, Bezirkscommissär und Verwalter der Graffschaft Auersberg, als Vertreter der Joseph Bradatschen Concurßmasse bey

diesem Bezirkegerichte sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene verlangt, zu erweisen, als im Widrigen nach Verlauf des obbesagten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des sämmtlichen im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgeerbsen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten versichert wäre, dergestalt, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die allfällige Schuld, ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, zu berichtigen, ohne weiters verhalten werden würden.

Uuersperg den 16. July 1821.

Z u w a g s = O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämmtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Anmerkung.				
	Reines Rindfleisch	Zuwage		Reines Rindfleisch	Zuwage					
	Pf. Lth.	Pf. Lth.		Pf. Lth.	Pf. Lth.					
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Unter Gaumen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Röhrenknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Bleiwert muß rein gepußt seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	1	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	1	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	1	—	40	33	8	6	24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41	20	8	12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Ahndung aufgetragen wird, sich hiernach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Sägung mit Zuwage anzuweisen, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevortheilung dem bey der Controlwaage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen.

Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.